

Aushangpflichten: Infos für Mitarbeiter



© Marco2811 / Adobe Stock

Durch Aushänge im Betrieb sollen die Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, bestimmte Texte den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Der Arbeitgeber sollte dabei in der einschlägigen Vorschrift nachsehen, um die vorgeschriebene Art und Weise der Mitteilung einhalten zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Inhalt zu erfahren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "schwarzen Brett" an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes. Teilweise sind in den gesetzlichen Regelungen aber auch bestimmte Aushangsorte vorgesehen (Beispiel Heimarbeitergesetz: Aushang der erforderlichen Angaben in den Ausgaberräumen). Besteht ein Betriebsrat, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeiter betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich sein. Die Wahlordnungen (siehe Tabelle) enthalten auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen.

Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt, wobei im Einzelnen zu prüfen ist, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt.

Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

Verstöße gegen Aushangpflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangpflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Regelungsgebiet	Vorschrift	Adressat	Art und Weise Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder durch Einsatz im Betrieb üblicher Informations und Kommunikationstech
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	§ 12 AGG	alle Betriebe	durch Einsatz im Betrieb üblicher Informations und Kommunikationstech
Arbeitsschutzvorschriften	jeweilige Branche (z. B. Arbeits- stättenver- ordnung, Ge- fahrstoffver- ordnung, Röntgenver- ordnung, Strahlenschutz- verordnung)	jeweilige Branche	gemäß der einschlägigen Vorschrift an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen oder zur Einsicht bereit halten
Arbeitszeitgesetz	16 Abs. 1 ArbZG	alle Betriebe bzw. alle betroffenen Betriebe bei Rechtsverordnungen, abweichenden Tarif- verträgen oder Be- triebsvereinbarungen	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen
Betriebsvereinbarungen	§ 77 Abs. 2 BetrVG	alle betroffenen Betriebe	an geeigneter Stelle auslegen
Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten	§ 5 Abs. 5 LÖG-NRW	Inhaber einer Verkaufsstelle, die an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist	Hinweis in der Verkaufsstelle in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bzw. an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle aushängen Vorlage des Entgeltverzeichnisses
Heimarbeitsgesetz	§§ 6 S. 2, 8 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 2 HAG	Personen, die Heimararbeit ausgeben, weitergeben oder abnehmen	in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bzw. an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle aushängen Vorlage des Entgeltverzeichnisses

			zur Einsichtnahme, falls Arbeit in Wohnun oder Betriebsstätte gebracht
Jugendarbeitsschutzgesetz	§§ 47, 48, 54 Abs. 4 JArbSchG	Betriebe mit mindestens einem jugendlichen Beschäftigten (= unter 18 Jahre)	an geeigneter Stelle zur Einsicht ausleger oder aushängen
Mutterschutzgesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigen, auch bei Heimarbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht ausleger oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in den Räumen der Ausgabe und Annahr allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle ir Betrieb und Unternehmen
Teilzeit- und Befristungsgesetz	§ 18 TzBfG	Arbeitgeber mit befristet Beschäftigten	geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle ir Betrieb und Unternehmen
Tarifvertragsgesetz	§ 8 TVG	tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags alle betroffenen Arbeitgeber	im Betrieb bekannt machen
Unfallverhütungs- vorschriften	§§ 15, 138 Siebtes Sozialge- setzbuch	alle Arbeitgeber	Unterrichtung durch Aushang, Hinweis au Vorhandensein der UVV und Erläuterungen zur konkreten praktische Anwendung um jeweiligen Arbeitsbereich
Fünftes Vermögensbildungsgesetz	§ 11 Abs. 4 VermBG	Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermögenswirksame Leistungen Termin bestimmen	Bekanntgabe in geeigneter Form jede Jahr neu, auch wenn Termin unverändert geblieben ist
Wahlen	Wahlordnung zum Betriebsrat, zur Schwer-behinderten- vertretung	betroffene Betriebe	Nach jeweiliger Wahlordnung



oder zum
Sprecher-
ausschuss

Ansprechpartner

Eva Charlotte Stoll

Telefon: +49 2151 635-416

Telefax: +49 2151 635-44416

E-Mail: stoll@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 14506

Ausdrucksdatum: 20.09.2019